

### G. Versorgung von Wittwen und Waisen von Officieren und Militärbeamten.

Für die Versorgung der Wittwen und Waisen aus dem Officier- (auch Sanitäts-Officier- und Ingenieur-Officier-) und Militärbeamtenstand gilt zunächst das Gesetz vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237), welches dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. 1881, S. 85) entspricht. Das Gesetz vom 17. Juni 1887 ist bezüglich der Pflicht zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge durch das Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 65) dahin geändert, daß diese Pflicht beseitigt ist. Für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1897 Verstorbenen gilt neben dem Gesetze vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 237) das dieses abändernde Gesetz vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455).

Diese Gesetze versorgen nur die Wittwen und Waisen der berufsmäßig angestellten Officiere, Sanitäts-Officiere und Militärbeamten, die des Verurtheiltenstandes selbst dann nicht, wenn sie Pension beziehen, auch nicht die der nur charakterisirten Officiere (z. B. der Feldwebel mit Officierrang). Dagegen wird die Berechtigung der früheren Berufs-Officiere dadurch nicht aufgehoben, daß sie in den Verurtheiltenstand getreten sind oder den Officiers- oder Beamtenstand verlassen haben.

Die Wittwen und ehelichen oder per subsequens matrimonium legitimirten, nicht aber adoptirten Kinder der Officiere u. s. w. erhalten Wittwen- und Waisengeld. Geschiedenen Frauen steht Wittwengeld nicht zu, wohl aber deren Kindern Waisengeld. Das Wittwengeld ist gleich 40 Procent der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage pensionirt worden wäre. Es soll jedoch mindestens 216 Mark und darf für Wittwen der Generale höchstens 3000, der Regimentcommandeure u. s. w. höchstens 2500, im Uebrigen höchstens 2000 Mark betragen. Das Waisengeld beträgt: 1) für jedes Kind, dessen Mutter lebt, ein Fünftel des Wittwengeldes, 2) für jedes Kind, dessen leibliche Mutter nicht mehr lebt oder kein Wittwengeld bezieht, ein Drittel des Wittwengeldes. Waisengeld wird für Kinder, die und solange sie in Militär-erziehungsanstalten (z. B. Cadettenanstalten u. s. w.) untergebracht sind, nur in Höhe des Erziehungsbeitrags gezahlt<sup>1</sup>. Wittwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag der Pension nicht übersteigen, zu welcher der Verstorbene am Todestage berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über fünfzehn Jahre bis zum 25. Lebensjahre um ein Zwanzigstel gekürzt<sup>2</sup>. Nach fünfjähriger Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer ein Zwanzigstel des Wittwengeldes so lange zugesetzt, bis der volle Betrag erreicht ist. Hat eine Ehe volle vierzehn Jahre gedauert, so erhält die Wittwe sonach stets das volle Wittwengeld. Das Waisengeld wird wegen Altersunterschieds in der Ehe nicht gekürzt. Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes bleiben Verfallungszulagen (z. B. die Kriegszulage aber nur dann unberücksichtigt, wenn die Hinterbliebenen Verfallungen nicht zu beanspruchen haben (§ 14 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, §§ 41, 42 des Militärpensionsgesetzes). Keinen Anspruch haben die Hinterbliebenen aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Eine Ehe gilt bei Officieren als nach der Pensionirung geschlossen, wenn der Abschluß nach dem Tode erfolgt, an dem die Verabschiedung ergangen ist; bei Beamten ist der Tag des Eintritts in den Ruhestand maßgebend. Die Wittwe hat keinen Anspruch auf Wittwengeld, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehemanns und nur zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Wittwe das Wittwengeld zu verschaffen. Stirbt ein erst kürzere Zeit dienender Officier, der zwar keinen

<sup>1</sup> Es können wegen Bedürftigkeit Zuschüsse bis 150 Mark jährlich bewilligt werden. <sup>2</sup> Es kann in diesem Falle auch unter 216 Mark jährlich finden.